



## TOX-Dübel-Technik GmbH

### Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

#### Vorwort

Diese Vereinbarung ist unverzichtbarer Bestandteil des Liefervertrags mit TOX-Dübel-Technik GmbH und für die Geschäftsbeziehung zwischen LIEFERANT und der TOX-Dübel-Technik GmbH

Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte. Der LIEFERANT bekennt sich dazu, alle erforderlichen personellen, organisatorischen, sachlichen und finanziellen Ressourcen einzusetzen, um die Qualität seiner Produkte sicherzustellen.

Die Einhaltung der Regeln dieser Qualitätsrichtlinie wird TOX-Dübel-Technik GmbH gemeinsam mit dem LIEFERANTEN langfristig Vorteile auf dem Markt sichern und ist damit Garant für eine erfolgreiche Partnerschaft.

Fortsetzung Seite 1 bis 10

---

beurteilt	geprüft	freigegeben	Titel	Ausgabe
gez. Leypoldt	gez. Aleker	gez. Schrenk	QSV	März 2018

---



Inhalt	Seite
<b>1 Anwendungsbereich</b>	3
<b>2 Allgemeines des Qualitätsmanagements</b>	3
2.1 Qualitätsmanagement-System des Lieferanten	3
2.2 Qualitätsmanagement-System des Unterlieferanten	3
2.3 Audit	4
2.4 Sonstige gesetzliche Anforderungen – (REACH, WEEE und RoHS)	4
2.5 Information und Dokumentation	5
<b>3 Produktentstehungsprozess</b>	6
3.1 Planung und Entwicklung	6
3.2 Spezifikationen	6
3.3 Prototypen	7
3.3.1 Grundsätzliches	7
3.3.2 Qualitätsprüfung und Dokumentation	7
3.3.3 Werkzeuggebundene Teile	7
3.4 Technische Unterlagen	7
<b>4 Produkt- und Prozessfreigabe</b>	8
4.1 Anforderungen	8
<b>5 Serienbegleitende Qualitätsmaßnahmen</b>	8
5.1 Kennzeichnung von Produkten	8
5.2 Rückverfolgbarkeit	8
5.3 Wareneingangsprüfung TOX-Dübel-Technik GmbH	8
<b>6 Qualitätsziele</b>	9
<b>7 Nicht spezifikationsgerechte Lieferungen, Beanstandungen</b>	9
<b>8 Lieferantenbeurteilung</b>	10
<b>9 Umweltschutz</b>	10

Fortsetzung Seite 2 bis 10

---

bearbeitet	geprüft	freigegeben	Titel	Ausgabe
gez. Leypoldt	gez. Aleker	gez. Schrenk	QSV	März 2018

---



## 1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für alle von LIEFERANTEN gelieferten Produktionsmaterialien (inkl. Verpackungsmaterial, Bulkware) sowie für alle Verkaufsartikel (Fertigprodukte, Handelswaren). Ausnahmen oder Abweichungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch TOX-Dübel-Technik GmbH möglich.

## 2 Allgemeines des Qualitätsmanagements

### 2.1 Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

Der LIEFERANT verpflichtet sich - aufbauend auf der Internationalen Norm ISO 9001, entsprechend der gültigen Fassung - ein Qualitätsmanagement-System einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen. Anzustreben ist eine Zertifizierung des QM-Systems.

### 2.2 Qualitätsmanagement-System des Unterlieferanten

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, müssen die Forderungen dieser Richtlinie auch durch den Unterlieferanten erfüllt werden. Der Lieferant ist für die Entwicklung seiner Unterlieferanten verantwortlich.

Der LIEFERANT verpflichtet seine Unterlieferanten ebenso - aufbauend auf der Internationalen Norm ISO 9001, entsprechend der gültigen Fassung - ein Qualitätsmanagement-System einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung auch für die Unterlieferanten zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Leistungen.

TOX-Dübel-Technik kann vom LIEFERANTEN den Nachweis verlangen, dass der LIEFERANT sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems seines Unterlieferanten überzeugt hat. Treten Qualitätsprobleme auf, wird der LIEFERANT, innerhalb eines angemessenen Zeitraums, TOX-Dübel-Technik GMBH die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Unterlieferanten verschaffen

Fortsetzung Seite 3 bis 10

---

bearbeitet	geprüft	freigegeben	Titel	Ausgabe
gez. Leypoldt	gez. Aleker	gez. Schrenk	QSV	März 2018

---



Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

2.3 Audit

Der LIEFERANT gestattet TOX-Dübel-Technik GmbH, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von TOX-Dübel-Technik GmbH erfüllen. Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System- oder Prozessaudit durchgeführt werden.

Der LIEFERANT wird selbst kurzfristige Terminwünsche ermöglichen.

Der LIEFERANT gewährt TOX-Dübel-Technik GmbH und - soweit erforderlich - dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des LIEFERANTEN zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

TOX-Dübel-Technik GmbH teilt dem LIEFERANTEN das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von TOX-Dübel-Technik GmbH Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der LIEFERANT, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und TOX-Dübel-Technik GmbH hierüber zu unterrichten.

2.4 Sonstige gesetzliche Anforderungen – (REACH, WEEE und RoHS)

Für alle Produkte die der LIEFERANT an die TOX-Dübel-Technik GmbH herstellt und beliefert, sind grundsätzlich alle gesetzlichen Anforderungen, nach EU-Recht, zu erfüllen.

Insbesondere sind folgende Anforderungen zu beachten.

- a) Leitlinien zu REACH (Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien) ist in der jeweils gültigen Form zu erfüllen.

Für jeden LIEFERANT besteht die Pflicht zur Anzeige und Mitteilung an die TOX-Dübel-Technik GmbH über Erzeugnisse die „Substances of very high Concern“ (SVHC) in einer Konzentration von >0,1% enthalten und einen Verbrauch von mehr als 1 t/a haben.

- b) Die Richtlinie „The Waste Electrical & Electronic Equipment Directive – WEEE“, herausgegeben vom 27.01.2003 sowie die EU-Richtlinie 2002/95/RG „Restriction of Hazardous Substances (RoHS), in der jeweils gültigen Fassung, sind einzuhalten.

Fortsetzung Seite 4 bis 10

---

bearbeitet	geprüft	freigegeben	Titel	Ausgabe
gez. Leypoldt	gez. Aleker	gez. Schrenk	QSV	März 2018

---



**2.5 Information und Dokumentation**

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der LIEFERANT TOX-Dübel-Technik GmbH hierüber unverzüglich. Der LIEFERANT wird TOX-Dübel-Technik GmbH auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, nachfolgende Änderungen nur nach vorheriger Zustimmung durch die TOX-Dübel-Technik GmbH durchzuführen:

- Änderung von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel von Unterlieferanten
- Änderung von Prüfverfahren/ -einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten

Damit die TOX-Dübel-Technik GmbH den Änderungen vom LIEFERANTEN zustimmen kann, ist TOX-Dübel-Technik GmbH rechtzeitig zu informieren und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen (siehe Abschnitt. 4 "Produkt- und Prozessfreigabe").

Nach Freigabe der Änderungen durch die TOX-Dübel-Technik GmbH sind die ersten drei Anlieferungen nach Serienbeginn und nach vorgenannten Änderungsmaßnahmen entsprechend in den Lieferpapieren/Warenanhänger zu kennzeichnen.

TOX-Dübel-Technik GmbH ist jederzeit berechtigt, Ausführung und Lieferumfang der Produkte zu ändern. Änderungen die Seitens TOX-Dübel-Technik GmbH erforderlich sind und sich auf Liefertermine oder auf die für den LIEFERANT durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten auswirken, werden durch die Vertragsparteien einvernehmlich angepasst.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden vom LIEFERANTEN in einem Produktlebenslauf dokumentiert. Der Produktlebenslauf muss jederzeit aktuell verfügbar sein und wird als Dokument zu jeder Nachbemusterung hinzugefügt

Die Protokolle der Wareneingangsprüfungen (betreffend Zulieferteile und sonstige Vorprodukte der Unterlieferanten), der Zuverlässigkeits- und Lebensdauertests, der Ausgangsprüfungen sowie gegebenenfalls der Fehleranalysen werden beim LIEFERANTEN mindestens über den gesamten Produktlebenszyklus aufbewahrt. Der LIEFERANT gewährt TOX-Dübel-Technik GmbH auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen. In Einzelfällen kann TOX-Dübel-Technik GmbH eine längere Aufbewahrungsfrist verlangen.

Fortsetzung Seite 5 bis 10

---

beinhaltet	geprüft	freigegeben	Titel	Ausgabe
gez. Leypoldt	gez. Aleker	gez. Schrenk	QSV	März 2018

---



### 3 Produktentstehungsprozess

#### 3.1 Planung und Entwicklung

Wenn der Auftrag an den LIEFERANTEN Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, in Form eines Lastenheftes oder technischen Datenblattes. Der LIEFERANT verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben in Form von detaillierten Projektterminplänen zu betreiben. TOX-Dübel-Technik GmbH ist auf Wunsch Einsicht in die Projektplanung zu gewähren.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der LIEFERANT alle Spezifikationen nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen; dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der LIEFERANT TOX-Dübel-Technik GmbH unverzüglich mit.

In der Entwicklungsphase wendet der LIEFERANT geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, Design- und Prozess-FMEA an. Erfahrungen aus ähnlichen Vorhaben werden von ihm berücksichtigt (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.).

Für alle Merkmale führt der LIEFERANT eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Die Produktqualität wird durch regelmäßige Audits überwacht.

Der LIEFERANT legt vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster des Produktes termingerecht vor. Art und Umfang der Erstbemusterung ist beschrieben in Abschnitt 4 "Produkt- und Prozessfreigabe". Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch TOX-Dübel-Technik GmbH aufgenommen werden.

#### 3.2 Spezifikationen

In Spezifikationen sind die Anforderungen von TOX-Dübel-Technik GmbH festgelegt. Spezifikationen können sein:

- Lastenheft
- Freigegebene Zeichnungen: 1) TOX-Dübel-Technik GmbH oder 2) Lieferantenzzeichnung
- spezielle Unternehmensnormen der TOX-Dübel-Technik GmbH
- spezielle Unternehmensnormen von Kunden der TOX-Dübel-Technik GmbH
- internationale Normen

Die in den vertraglich vereinbarten Spezifikationen angegebenen Merkmale sind einzuhalten.

Fortsetzung Seite 6 bis 10

bearbeitet	geprüft	freigegeben	Titel	Ausgabe
gez. Leypoldt	gez. Aleker	gez. Schrenk	QSV	März 2018



**3.3 Prototypen**

**3.3.1 Grundsätzliches**

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der LIEFERANT mit TOX-Dübel-Technik GmbH die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen

**3.3.2 Qualitätsprüfung und Dokumentation**

- Grundsätzlich sind alle Merkmale nach der Spezifikation zu prüfen, die im Herstellprozess erzeugt oder beeinflusst werden.
- Messergebnisse sind in der Form von Maßprüfberichten zu dokumentieren.
- Messergebnisse sind im metrischen System anzugeben.
- Grundsätzlich sind alle variablen Maße zu messen (z.B. Durchmesser, Positionen, Abstände).
- Vermessene Teile sind deutlich erkennbar durchzunummerieren. Art und Weise der Kennzeichnung ist bei Bedarf mit TOX-Dübel-Technik GmbH abzustimmen.
- Auf Anforderung sind serialisierte Teile anzuliefern (komplett durchnummeriert und 100% vermessen).
- Die Merkmale sind auf der Zeichnung zu nummerieren und mit Nummer im Maßprüfbericht einzutragen.
- Sicherstellung der einwandfreien Funktion, Betriebssicherheit und Einhaltung der einschlägigen Zulassungsvorschriften durch entsprechende Nachweise sicherzustellen. Die erfolgten Produktionsprüfungen wird TOX-Dübel-Technik GmbH vor Serienbeginn schriftlich zur Verfügung gestellt.

**3.3.3 Werkzeuggebundene Teile**

Bei jedem Fertigungslos sind zu Beginn, in der Mitte und am Ende der Fertigung jeweils 5 Stück komplett zu vermessen (alle Maße) und in einem Prototypenprüfbericht zu dokumentieren.

**3.4 Technische Unterlagen**

Sämtliche technischen Unterlagen, wie Zeichnungen, Planungs-, Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen sind der TOX-Dübel-Technik GmbH jederzeit in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet der Durchsicht der Unterlagen durch TOX-Dübel-Technik GmbH bleibt die Verantwortung für den Lieferung-/Leistungsumfang allein beim LIEFERANT.

Fortsetzung Seite 7 bis 10

---

bearbeitet	geprüft	freigegeben	Titel	Ausgabe
gez. Leypoldt	gez. Aleker	gez. Schrenk	QSV	März 2018

---



#### 4 Produkt- und Prozessfreigabe

##### 4.1 Anforderungen

Der LIEFERANT führt eine Produkt- und Prozessfreigabe durch

Für Maßprüfungen gelten dieselben Anforderungen wie bei Prototypen (siehe Abschnitt 3.3.2 "Qualitätsprüfung und Dokumentation", außer serialisierte Teile).

Für die Serienproduktion führt der Lieferant eine Kapazitätsberechnung durch und weist die Erreichung der berechneten Serienkapazität nach.

Die Inhaltsstoffe des Produktes sind zur Erstbemusterung unter Nutzung des IMDS (International Material Data System) zu übermitteln. Als Nachweis des IMDS-Eintrags ist ein Ausdruck der Erstmusterdokumentation beizulegen.

Bei den in Abschnitt 2.5 "Information und Dokumentation" aufgeführten Fällen stimmt der LIEFERANT den erforderlichen Dokumentationsumfang mit TOX-Dübel-Technik GmbH ab.

#### 5 Serienbegleitende Qualitätsmaßnahmen

##### 5.1 Kennzeichnung von Produkten

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit TOX-Dübel-Technik GmbH getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Soweit TOX-Dübel-Technik GmbH dem LIEFERANTEN Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von TOX-Dübel-Technik GmbH kennzeichnen. Der LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung.

##### 5.2 Rückverfolgbarkeit

Hierbei wird unterschieden in bauaufsichtlich

- nicht zugelassene und
- zugelassene Produkte

Für nicht bauaufsichtlich zugelassene Produkte verpflichtet sich der LIEFERANT, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte, bis zum Wareneingang bei TOX-Dübel-Technik GmbH sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

Für bauaufsichtlich zugelassene Produkte gelten die Bestimmungen des DIBT Lt. Zulassung.

##### 5.3 Wareneingangsprüfung TOX-DÜBEL-TECHNIK

Der LIEFERANT liefert die Produktion in geeigneten und - soweit vereinbart - ausschließlich in von TOX-Dübel-Technik GmbH freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Die Wareneingangsprüfung bei TOX-Dübel-Technik GmbH beschränkt sich auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Außerdem führt TOX-Dübel-Technik GmbH zur Verifizierung zusätzlich Kaufteil-Produktaudits durch, deren Intervalle abhängig sind von Bauteilart und Qualitätshistorie. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt.

Fortsetzung Seite 8 bis 10

---

bearbeitet	geprüft	freigegeben	Titel	Ausgabe
gez. Leyboldt	gez. Aleker	gez. Schrenk	QSV	März 2018

---





Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

Der LIEFERANT muss sein Qualitätsmanagement-System und seine Qualitätssicherungs-Maßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

Sollte bei der Wareneingangsprüfung oder der späteren Verarbeitung eine Sperrung notwendig sein, kann TOX-Dübel-Technik GmbH dem LIEFERANT einen angemessenen Teil der dabei zusätzlich entstehenden Verwaltungskosten (z.B. auch Folgekosten bei Kunden) belasten. Sonstige Aufwendungen zur Beseitigung des Fehlers, insbesondere Aussortierung oder Nacharbeit, bleiben davon unberührt.

**6 Qualitätsziel**

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verbesserung verpflichtet sich der Lieferant dem Ziel "Null Fehler". Nur dadurch ist der hohe Qualitätsanspruch unserer Kunden zu erfüllen.

Der LIEFERANT meldet TOX-Dübel-Technik GmbH, bei bauaufsichtlich zugelassenen Produkten, einen Qualitätsbeauftragte(n) die/der als Ansprechpartner(in) für die Qualitätssicherung zuständig ist und mit den entsprechenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist. Einen Wechsel des Verantwortlichen zeigt der LIEFERANT der TOX-Dübel-Technik GmbH unverzüglich schriftlich an.

**7 Nicht spezifikationsgerechte Lieferungen, Beanstandungen**

Werden von TOX-Dübel-Technik GmbH Mängel festgestellt, werden diese mit Prüfbericht und/oder 8D-Report dem LIEFERANTEN angezeigt und mit den entstandenen Handlingsaufwandskosten belastet. Weitere Forderungen seitens TOX-Dübel-Technik GmbH ergeben sich aus Art und Umfang des Mangels sowie dessen Auswirkungen.

Der LIEFERANT beantwortet unverzüglich einen 8-D-Report, bei dem ihn TOX-Dübel-Technik GmbH erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Der 8-D-Report ist schnellstmöglich abzuarbeiten (innerhalb von 10 Arbeitstagen) und langfristige Maßnahmen möglichst nach 3 Monaten mit einer Verifizierung anhand von Kennzahlen (Fehlerraten, Fähigkeiten) abzuschließen (kann im Einzelfall abgestimmt werden). Bei Prioritätsfehler und in dringenden Fällen kann TOX-Dübel-Technik GmbH eine kürzere Antwortzeit verlangen.

Der LIEFERANT erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig TOX-Dübel-Technik GmbH die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mitzuteilen.

Drohen durch vom Lieferanten verschuldete Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei TOX-Dübel-Technik GmbH oder deren Kunden, muss der LIEFERANT innerhalb von 24 Stunden in Abstimmung mit TOX-Dübel-Technik GmbH durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- und Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, Luftfracht etc.).

Beträgt, in dringenden Fällen (z.B. Produktionsausfall) und Nichterreichbarkeit des LIEFERANTEN, der vorhersehbare Aufwand für die Sortier- und Nacharbeitsaktion, abhängig vom Warenwert, bis zu 500€, kann TOX-Dübel-Technik GmbH die Sortier- und Nacharbeitsaktion ohne Abstimmung mit dem LIEFERANT zu dessen Lasten durchführen.

Fortsetzung Seite 9 bis 10

bearbeitet	geprüft	freigegeben	Titel	Ausgabe
gez. Leyboldt	gez. Aleker	gez. Schrenk	QSV	März 2018



## 8 Lieferantenbeurteilung

TOX-Dübel-Technik GmbH führt jährlich eine Lieferantenbewertung in den 4 Hauptkriterien Preisniveau, Qualität, Logistik und Gesamteindruck durch. Zusätzlich werden die im Kundenkontakt stehenden Abteilungen Vertrieb, Logistik und Entwicklung der Lieferanten bewertet.

Am Ende des Jahres wird der Supplier Satisfaction Index (SSI) gebildet, um einen Vergleich aller Lieferanten zu ermöglichen. Bei negativen Abweichungen vom Durchschnitts-SSI aller Lieferanten werden Maßnahmen eingeleitet, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen.

Unterjährlich werden die PPM-Werte sowie die Liefertreue systemtechnisch ausgewertet, die am Ende des Jahres in die Lieferantenbewertung einfließen.

## 9 Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu wird die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001, in der entsprechenden Fassung, empfohlen.

Fortsetzung Seite 10 bis 10

---

bearbeitet	geprüft	freigegeben	Titel	Ausgabe
gez. Leypoldt	gez. Aleker	gez. Schrenk	QSV	März 2018

---